الم Werkblatt



Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie Ingenieurkonsulent

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage bzw. Ihr Ansuchen möchten wir Sie über die Neuerungen durch die Novelle des Ziviltechnikergesetzes (ZTG 1993 in der Fassung BGBl I Nr. 9/2008) im Hinblick auf die Erbringung grenzüberschreitender Tätigkeiten informieren. Mit dieser Novelle wurde die Richtlinie der EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) umgesetzt.

Für zeitweilige und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungen, die ein Staatsangehöriger des EU/EWR-Raumes bzw. der Schweiz in Österreich erbringt, ist somit **keine Dienstleistungsanzeige** bei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer **mehr** einzubringen. Die EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung (BGBI 695/1995) wurden durch die ZTG-Novelle außer Kraft gesetzt.

Ingenieurkonsulenten haben Dienstleistungen gemäß § 31 ZTG unter der Berufsbezeichnung ihres Niederlassungsstaates zu erbringen. Die Berufsbezeichnung ist dabei in der Amtssprache des Niederlassungsstaates so zu führen, dass keine Verwechslung mit den im ZTG angeführten Berufsbezeichnungen möglich ist.

Es fällt künftig in den Aufgabenbereich der Auftraggeber zu überprüfen, ob ein Dienstleister die Voraussetzungen für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen in Österreich erbringt.

Folgende Voraussetzungen muss der Dienstleister gemäß § 30 Abs. 2 ZTG erfüllen:

- die Staatsangehörigkeit eines Mitglied- bzw. Vertragsstaates der EU oder des EWR oder in der Schweiz.
- 2. die Niederlassung in einem Mitgliedstaat bzw. in der Schweiz, sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes eines Ingenieurkonsulenten auf einem gleichwertigen ingenieur-, naturwissenschaftlichen oder montanistischen Fachgebiet (§ 3 ZTG),
- 3. die fachliche Befähigung,
- 4. die Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 3 ZTG angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat des Dienstleisters nicht reglementiert ist.

Der Dienstleister ist verpflichtet, vor Erbringung der Dienstleistung den Dienstleistungsempfänger über Folgendes zu informieren (§ 32 ZTG):

- das Register, in dem er eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
- Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
- 3. die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Dienstleister angehört,
- 4. die Berufsbezeichnung oder seinen Befähigungsnachweis,
- 5. die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Absatz 1 ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG, ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 35 und
- 6. Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Wird der Verpflichtung zur Information des Dienstleistungsempfängers gemäß § 32 ZTG nicht nachgekommen, begeht der Dienstleister, also Sie, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von Euro 400 bis Euro 14.000 zu bestrafen ist (§ 39 ZTG).

In Ihrem eigenen Interesse fordern wir Sie deshalb auf, Ihren Auftraggeber über seine gesetzliche Verpflichtung zu informieren und die erforderlichen Unterlagen unaufgefordert vorzulegen.

Innsbruck, Jänner o8

Anlage: ZTG